Als **ruhender Verkehr** werden geparkte oder nicht fahrbereite Fahrzeuge bezeichnet. Im Polizeiwesen dürfen Hilfspolizisten nur den ruhenden Verkehr kontrollieren und sich nicht mit dem fließenden Verkehr beschäftigen. Sie können überprüfen, ob Falschparker den Verkehr behindern und dessen Zwangsversetzung / Sicherstellung im Betriebshof veranlassen.



Geparkte Fahrzeuge zählen zum ruhenden Verkehr.

In den Straßenbaurichtlinien werden Flächen und Einrichtungen, die dem Abstellen von Fahrzeugen dienen, als *Anlagen des ruhenden Verkehrs* bezeichnet. Dazu zählen etwa Parkflächen im öffentlichen Straßenraum, allgemein zugängliche Parkplätze und Parkbauten außerhalb des Straßenraumes sowie private Abstellflächen.